

Aktenzeichen: 4 AZR 728/79

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 28. April 1982
4 AZR 728/79

I. Arbeitsgericht Heilbronn Urteil vom 21. Dezember 1978
2 b Ca 27/77 C

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 11. Mai 1979
Baden-Württemberg 5 Sa 20/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung - Sachverständigenzuziehung von Amts wegen

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. V b, VergGr. IV b und VergGr. IV a jeweils Fallgruppe 1a; Grundstücksverkehrsgesetz § 19, ZPO §§ 142, 143, 144, 286, 373 (Sachbearbeiter bei einem Landwirtschaftsamt in Baden-Württemberg)

- Leitsätze:
1. Für Angestellte, die als Sachbearbeiter für Aufgaben nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und für Kreditanträge nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingshilfegesetz bei Landwirtschaftsämtern tätig sind, gelten die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den allgemeinen Verwaltungsdienst. Diese Aufgaben können jeweils ein Arbeitsvorgang sein.
 2. In Eingruppierungsprozessen können die Tatsachengerichte zur Sachaufklärung bzw. zu ihrer eigenen Unterstützung von Amts wegen die Vorlage von Urkunden bzw. Behördenakten, die Einnahme des gerichtlichen Augenscheins sowie die Zuziehung eines Sachverständigen anordnen. Derartige Anordnungen liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Gerichte. Die Vernehmung von Zeugen zu diesen Zwecken ist jedoch unzulässig.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
28. April 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 11. Mai 1979 - 5 Sa 20/79 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht seit dem Jahre 1946 im öffentlichen Dienst. Bei verschiedenen Landwirtschaftsämtern des beklagten Landes war er nacheinander jeweils als Sachbearbeiter für den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr und das landwirtschaftliche Kreditwesen tätig. Seit dem 1. April 1979 übt er diese Tätigkeit beim Landwirtschaftsamt B aus. Seit dem 1. Januar 1965 wurde der Kläger nach VergGr. V b BAT vergütet. Seit dem 1. Januar 1971 bezieht er im Wege des Bewährungsaufstieges Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

Im einzelnen obliegen dem Kläger die nachfolgenden Aufgaben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Durchführung und Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes | 43 v.H., |
| 2. Durchführung und Vollzug des Landpachtgesetzes | 1 v.H., |
| 3. Stellungnahmen im Rahmen des Bundesbaugesetzes | 1 v.H., |
| 4. Erlaß von Gerichtsgebühren | 1 v.H. und |
| 5. Durchführung und Vollzug des Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes (BVFG) | 54 v.H. |

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen und die jeweiligen Differenzbeträge mit 4 v.H. seit Fälligkeit zu verzinsen. Er hat vorgetragen, seine Tätigkeit erfordere den Einsatz gründlicher umfassender Fachkenntnisse und selbständige Leistungen auf allen Gebieten. Zudem seien seine Aufgaben besonders verantwortungsvoll. Darüber hinaus seien sie aber auch besonders schwierig und bedeutungsvoll im Sinne der



Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a. In aller Regel ließen sich die ihm zur Erledigung übertragenen Tätigkeiten ohne nähere Erörterung aller in Betracht kommenden fachlichen Fragen mit den Betroffenen überhaupt nicht ausführen. Dabei würden an ihn herausragende Anforderungen gestellt. Mit seinen Entscheidungen greife er nachhaltig in die Belange der betroffenen Bürger ein. In seinem Fachgebiet treffe er alle Entscheidungen, gebe die notwendigen Stellungnahmen ab, fertige alle Schriftsätze und nehme beim Landwirtschaftsgericht (Amtsgericht) die anfallenden Termine wahr. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen und die jeweiligen Differenzbeträge mit 4 v.H. seit Fälligkeit zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger werde tarifgerecht vergütet. Schon das Heraushebungsmerkmal der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a werde von ihm nicht erfüllt. Erst recht gelte das für die weiteren Qualifizierungsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a. Seine Tätigkeit sei weder besonders schwierig noch besonders bedeutungsvoll. Der Kläger selbst greife überhaupt nicht in die Lebensverhältnisse Dritter ein. Das geschehe allenfalls infolge des Gesetzesvollzuges. Seine Tätigkeit stelle sich als Vorarbeit für die vom Dienststellenleiter zu treffenden Entscheidungen dar.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 14.944,32 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Unter Beschränkung der Zinsforderung auf Prozeßzinsen seit Klagezustellung (4. Januar 1978) verfolgt der Kläger mit der Revision sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung hält das Landesarbeitsgericht die Klage für unbegründet.

Aufgrund der Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gelten aufgrund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit zwischen den Parteien der BAT und die diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen unmittelbar und zwingend gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG. Damit kommt es für die Bestimmung der tarifgerechten Vergütung des Klägers darauf an, ob die Hälfte seiner Arbeitszeit ausmachende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht von dem von der Rechtsprechung des Senats entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätig-



keit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Vom zutreffenden Rechtsbegriff des Arbeitsvorganges und der Zusammenhangstätigkeiten ausgehend sieht das Landesarbeitsgericht als Arbeitsvorgänge des Klägers an seine jeweilige Tätigkeit als Sachbearbeiter auf den nachfolgenden Gebieten:

Grundstücksverkehrsgesetz	43 v.H.,
Landpachtgesetz	1 v.H.,
Bundesbaugesetz, Bundesraumordnungsgesetz und Landesentwicklungsplan	1 v.H.,
Erlaß von Gerichtsgebühren	1 v.H. sowie
Kreditanträge nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz	54 v.H.

Dabei ist Arbeitsergebnis jeweils die unterschriftsreife Vorlage der vom Kläger erarbeiteten Entscheidungen. Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten stehen aufgrund der Kompetenzen des Klägers, der übrigen Bediensteten und des Amtsvorstandes fest. Die fünf vom Landesarbeitsgericht zu Arbeitsvorgängen zusammengefaßten Aufgabengebiete des Klägers sind jeweils sowohl tatsächlich abgrenzbar als auch jeweils für sich tarifrechtlich selbstständig bewertbar. Wie auch das beklagte Land selbst zugesteht, kommt aufgrund der bestehenden Behördenorganisation und behördlichen Aufgabenverteilung eine noch weitergehende Aufteilung der Aufgaben des Klägers nicht in Betracht.

Mit Recht zieht das Landesarbeitsgericht für die rechtliche Beurteilung der Arbeitsvorgänge des Klägers die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerk-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



male der Vergütungsordnung für den Verwaltungsdienst der jeweils ersten Fallgruppen heran. Die entsprechenden rechtlichen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts sind zutreffend. Zwar kommen für Angestellte bei den Landwirtschaftsämtern der Bundesländer je nach den Umständen auch die speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau zur Anwendung (vgl. das Urteil des Senats vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 -, AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Auch ist bei den Aufgaben des Klägers ein landwirtschaftlicher Bezug nicht zu verkennen. Unstreitig hat er ständig mit verschiedenartigen Problemen landwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe zu tun. Dennoch haben die vom Landesarbeitsgericht gewürdigten Arbeitsvorgänge des Klägers auf den Gebieten des Grundstücksverkehrsgesetzes sowie der Kreditanträge nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz, die zusammengenommen nahezu seine Gesamtarbeitszeit ausmachen, in erster Linie den Charakter einer Verwaltungstätigkeit, bei der Rechtsvorschriften auf den Einzelfall anzuwenden sind. Dabei ist bei den Aufgaben des Klägers nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu berücksichtigen, daß dieses Gesetz (vgl. seine Fassung vom 28. Juli 1961 - BGBl. I S. 1091) im Sinne einer allgemeinen Schutzfunktion sowohl die Allgemeinheit als auch die Landwirtschaft vor dem Ausverkauf ihres Bodens bewahren und so der Erhaltung und Verbesserung der Agrarstruktur dienen soll. Demgemäß unterliegen nach diesem Gesetz Rechtsgeschäfte über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke nach näherer Maßgabe der Genehmigung durch die zuständigen Landesbehörden bzw. die Landwirtschaftsgerichte. Das Grundstücksverkehrsgesetz regelt auch neben sied-



lungsrechtlichen Fragen in der Hauptsache die rechtsgeschäftliche Veräußerung (ab § 1), die gerichtliche Zuweisung der Betriebe (§ 13 ff.) sowie das Verfahren (ab § 18), wobei der Kläger insbesondere mit § 19 dieses Gesetzes befaßt wird, worin sich der Bundesgesetzgeber mit dem Genehmigungsverfahren und den zuständigen Behörden befaßt. Damit handelt es sich bei den Aufgaben des Klägers im Bereiche der Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes, die 43 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachen, trotz des bestehenden landwirtschaftlichen Bezuges um eine eigentliche Verwaltungstätigkeit, für die daher auch die allgemeinen Merkmale der Vergütungsordnung (jeweils Fallgruppe 1) heranzuziehen sind. Dasselbe gilt für die Bearbeitung der Kreditanträge nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz, womit der Kläger zu weiteren 54 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit beschäftigt wird, wie schon das Arbeitsgericht zutreffend im einzelnen hervorgehoben hat. Die Richtigkeit dieser rechtlichen Beurteilung wird auch dadurch bestätigt, daß dem Kläger nicht die fachlich-landwirtschaftliche Beratung und die Erstellung von Betriebsentwicklungsplänen für landwirtschaftliche Betriebe obliegt.

Demgemäß sind mit dem Landesarbeitsgericht die nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, wonach zu vergüten sind

nach VergGr. V b Fallgruppe 1a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert,

nach VergGr. IV b Fallgruppe 1a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außen-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist und

nach VergGr. IV a Fallgruppe 1a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1a heraushebt.

Das Landesarbeitsgericht hat Bedacht darauf genommen, daß diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale aufeinander aufbauen. Es hat zunächst die Erfüllung der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1a und darauf die der weiteren qualifizierenden Merkmale der VergGruppen IV b und IV a BAT jeweils Fallgruppe 1a überprüft (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, zum auszugsweisen Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts und in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Unter Anwendung der zutreffenden Rechtsbegriffe nimmt das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise an, daß zur Erledigung der Aufgaben des Klägers im Bereiche der Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes sowie der Kreditanträge jeweils gründliche, umfassende Fachkenntnisse anzuwenden und insgesamt selbständige Leistungen zu erbringen sind. Dabei konnte sich das Landesarbeitsgericht auf eine pauschale Überprüfung beschränken, da hierüber zwischen den Parteien kein Streit besteht. Insoweit sind zugunsten des Klägers, obwohl er kein landwirtschaftstechnischer Angestellter im tariflichen Sinne ist, gleichwohl auch seine landwirtschaftlichen Kenntnisse mitzuberücksichtigen (vgl. das Urteil des Senats vom 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Qualifizierungsmerkmal der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a kann seinen Grund im Behördenapparat, den Auswirkungen der Tätigkeit für die Lebensverhältnisse Dritter und sonstigen vergleichbaren Konsequenzen haben (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Hiervon und damit vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgehend kommt das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung zu dem Ergebnis, daß der Kläger sowohl bei der Anwendung des Grundstücksverkehrsgesetzes als auch bei der Kreditbearbeitung jeweils eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit verrichtet und damit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a erfüllt.

Die weiteren qualifizierenden Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a sieht das Landesarbeitsgericht nicht als erfüllt an. Sie erfordern eine weitere zweifache Qualifizierung, und zwar einmal durch die "besondere Schwierigkeit" der Tätigkeit und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung" des Aufgabenkreises, die sich ihrerseits beispielsweise aus dessen Größe, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann, wobei jeweils eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gefordert wird (vgl. auch dazu das bereits genannte Urteil des Senats vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Zwar fordert das Landesarbeitsgericht bei dem Tarifmerkmal der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit "fachlich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



herausragende Anforderungen" und damit eine Qualifizierung, die über die tariflichen Erfordernisse hinausgeht. Gleichwohl zeigen seine subsumierenden Ausführungen, daß es dennoch vom zutreffenden Rechtsbegriff der "besonderen Schwierigkeit" der Tätigkeit ausgeht, indem es in Wahrheit nur eine Tätigkeit fordert, die, verglichen mit einer solchen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a, beträchtlich höhere Schwierigkeit aufgrund der bei ihr gestellten Anforderungen verlangt. Soweit das Landesarbeitsgericht weiterhin bei dem Tarifmerkmal der "besonderen Bedeutung" der Tätigkeit auf "Besonderheiten der Menschenführung" verweist, ist das zwar ein Kriterium, das zur Annahme einer besonders bedeutungsvollen Tätigkeit je nach der Fallgestaltung geeignet sein kann. Für den vorliegenden Fall trifft das jedoch nicht zu, da der Kläger unstreitig keine Aufgaben hat, bei der Probleme der Menschenführung im Vordergrund stehen. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht jedoch zutreffend darauf hingewiesen, daß sich die besondere Bedeutung der Tätigkeit auch aus anderen Umständen wie der bestehenden finanziellen Verantwortung und der Bedeutung der Tätigkeit für den dienstlichen Bereich und die Allgemeinheit bzw. die betroffenen Bürger ergeben kann. Daraus wie aus den subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht auch bei der besonderen Bedeutung des Aufgabenkreises vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist und ihn auch bei der Subsumtion nicht wieder aufgegeben hat. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind insoweit nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht hat wie zuvor auch schon das Arbeitsgericht alle entscheidungserheblichen Tatumstände gewürdigt, so daß seine Beurteilung auch nicht et-



wa wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist. Eine weitergehende revisionsgerichtliche Überprüfung ist wegen der anzuwendenden unbestimmten Rechtsbegriffe und des insoweit bestehenden tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes nicht möglich.

Aus den vorstehenden Gründen kann die Revision nicht erfolgreich rügen, das Landesarbeitsgericht habe die Rechtsbegriffe der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" (VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a) sowie der "besonderen Schwierigkeit und Bedeutung" (VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a) verkannt oder tarifwidrig abgegrenzt. Daran ändert nichts, daß das Landesarbeitsgericht teilweise erst innerhalb seiner Ausführungen zu den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 subsumierend zum Ausdruck gebracht hat, daß und warum es beim Kläger die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a als erfüllt ansieht. Die jeweils heranzuziehenden Rechtsbegriffe sind dabei nämlich vom Landesarbeitsgericht weder aufgegeben noch verwechselt worden. Im übrigen verkennt die Revision, daß der Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanzen auch die Entscheidung darüber mitumfaßt, mit welchen tatsächlichen Umständen die Erfüllung oder Nichterfüllung der jeweils heranzuziehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale begründet wird. Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision führt das Bestehen allgemeiner tariflicher Tätigkeitsmerkmale mit unbestimmten Rechtsbegriffen und einem dementsprechenden tatrichterlichen Beurteilungsspielraum auch dazu, daß für die Aufgaben des Klägers keineswegs zwingend eine besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a zu bejahen ist. Damit nehmen die Tarifvertragsparteien sogar bewußt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in Kauf, daß Tätigkeiten gleicher Art möglicherweise unterschiedlich vergütet werden, ohne daß das durch das Revisionsgericht verhindert werden könnte (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 28. November 1979 - 4 AZR 6/78 -, AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und BAG 32, 126, 132 = AP Nr. 29 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Auch die prozessualen Rügen der Revision greifen nicht durch. Ein Verstoß gegen § 286 ZPO scheidet schon deshalb aus, weil der Sachverhalt, wie schon das Arbeitsgericht hervorhebt, unstreitig ist (vgl. das Urteil des Senats vom 12. August 1981 - 4 AZR 15/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Damit kann sich die entsprechende Rüge der Revision nur auf die Behauptung einer Verletzung des § 144 ZPO durch das Berufungsgericht beziehen. Ob das Landesarbeitsgericht nach dieser Bestimmung einen Sachverständigen zur Erläuterung des Streitstoffes bzw. zu seiner eigenen Unterstützung zuzog, lag jedoch im Bereiche seines pflichtgemäßen, revisionsgerichtlich nur beschränkt überprüfbaren Ermessens (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Dieses sein Ermessen hat das Landesarbeitsgericht vorliegend weder überschritten noch zu Lasten des Klägers mißbräuchlich angewendet, wenn es die Zuziehung eines Sachverständigen von Amts wegen nach § 144 ZPO unterlassen hat. Der Kläger hatte nämlich seine Tätigkeit schriftsätzlich sehr genau geschildert. Außerdem sind vom Kläger bearbeitete Aktenvorgänge beigezogen und ausgewertet und sein Behördenleiter gehört worden.



Aus den dargelegten Rechtsgründen lag es entgegen den weiteren Ausführungen der Revision ebenfalls im Ermessen des Landesarbeitsgerichts, noch weitere Aktenvorgänge, die der Kläger bearbeitet hatte, beizuziehen oder nicht beizuziehen. Den §§ 142, 143 ZPO kommt nämlich insoweit keine weitergehende Bedeutung zu als dem § 144 ZPO für die Zuziehung von Sachverständigen bzw. die Anordnung der Einnahme des Augenscheins von Amts wegen (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 16. Oktober 1974 - 4 AZR 1/74 -, AP Nr. 81 zu §§ 22, 23 BAT). Die Revision übersieht zudem, daß Rechtsfragen nicht Sachverständigen zur Beurteilung überlassen werden dürfen, und daß auch die Frage, ob ein Angestellter sich aufgrund der Schwierigkeit und Bedeutung seiner Aufgaben im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1a heraushebt, eine Rechtsfrage ist, über die die Gerichte selbst zu entscheiden haben (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Zutreffend weist die Revision hingegen auf Verfahrensfehler des Arbeitsgerichts bei der Vernehmung des Regierungslandwirtschaftsdirektors und Diplomlandwirts Dr. A hin. Nachdem das Arbeitsgericht zu Protokoll festgestellt hatte, daß der Sachverhalt und die Aufgaben des Klägers unstreitig seien, hat es gleichwohl noch in derselben Sitzung Dr. A als Zeugen vernommen (ab Bl. 60 der Vorakten). Dieses prozessuale Vorgehen des Arbeitsgerichts ist deswegen verfahrensrechtlich nicht zulässig, weil einmal nach seiner eigenen vorangegangenen Feststellung der Sachverhalt unstreitig ist und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Zeugen nach geltendem Prozeßrecht nur zu streitigen Behauptungen der Parteien gehört werden dürfen (§ 373 ZPO). Die Möglichkeit einer Zeugenvernehmung von Amts wegen – wie die Parteianhörung, die Urkundenbeiziehung, die Einnahme des Augenscheins sowie die Zuziehung eines Sachverständigen zur Sachaufklärung und Unterstützung des Gerichts nach den §§ 141 ff. ZPO – sieht das geltende Verfahrensrecht der ZPO und auch des ArbGG nicht vor.

Dennoch ist entgegen den weiteren Folgerungen der Revision gegen die Auswertung der Bekundungen des Dr. A durch die Vorinstanzen, soweit sie sich auf Tatsachen beziehen, nichts einzuwenden. In Wahrheit hat nämlich das Arbeitsgericht den Dienstvorgesetzten des Klägers nur deswegen vernommen, weil es ihm selbst an Sachkenntnis und Vorstellungsvermögen für die Fachaufgaben des Klägers fehlte und es sich deshalb von ihm darüber in tatsächlicher Hinsicht hat informieren lassen wollen. Somit ist in Wahrheit Dr. A als Sachverständiger nach § 144 ZPO vernommen worden. Selbst wenn jedoch die insoweit erhobenen Rügen der Revision begründet wären, könnten sie deswegen keine Berücksichtigung mehr finden, weil sie schon gegenüber dem Berufungsgericht hätten angebracht werden können (§ 295 Abs. 1 ZPO).

Abschließend hat das Landesarbeitsgericht auch noch eine Überprüfung der gesamten Tätigkeit des Klägers gemäß § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT unter Summierung aller Arbeitsvorgänge vorgenommen und ist auch dabei in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt, daß es an den Merkmalen der besonderen



Schwierigkeit und Bedeutung fehlt. Damit steht fest, daß die Klage weder im Hinblick auf die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a noch diejenigen der Fallgruppe 1b begründet ist. Demgegenüber kann sich der Kläger auch nicht auf seine Schwerbehinderteneigenschaft berufen, denn die Höhe seiner tariflichen Mindestvergütung richtet sich ohne Rücksicht darauf allein nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen. Entgegen der Meinung des Klägers kommt es auch nicht darauf an, wie an anderen Landwirtschaftsämtern vergleichbare Angestellte vergütet werden (vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Steingen

Koerner



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)